



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Rechtspflegereglement

Ausgabe 1997

Stand 16.02.2012



Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Zweck der Verbandsgerichtsbarkeit	3
Kapitel II:	Organe der Verbandsgerichtsbarkeit	3
§ 2	Organe.....	3
§ 3	Wahl der Sako und des Verbandsgerichtes	3
§ 4	Zusammensetzung	3
§ 5	Protokollführung, Veröffentlichung der Entscheide und Aktenaufbewahrung.....	3
Kapitel III:	Gemeinsame Verfahrensvorschriften.....	4
§ 6	Grundsatz	4
§ 7	Mitwirkungspflichten.....	4
§ 8	Beweisführung und Beweiswürdigung.....	4
§ 9	Verfahrenskosten und Parteientschädigungen.....	4
§ 10	Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln	4
§ 11	Fristen, Zustellungen und Rechtskraft von Verfügungen und Entscheiden.....	4
Kapitel IV:	Disqualifikationen durch die Geschäftsstelle SVPS.....	5
§ 12	Disqualifikationen.....	5
Kapitel V:	Sanktionskommission.....	5
	<i>A. Zuständigkeit.....</i>	<i>5</i>
§ 13	Zuständigkeit der Sako	5
	<i>B. Verfahren.....</i>	<i>5</i>
§ 14	Anzeige.....	5
§ 15	Untersuchung	6
§ 16	Entscheid.....	6
	<i>C. Rechtsmittel.....</i>	<i>6</i>
§ 17	Beschwerde an das Verbandsgericht.....	6
	<i>D. Rekurse gegen Entscheide der Jury und der Geschäftsstelle SVPS</i>	<i>6</i>
§ 18	Rekursmöglichkeit.....	6
§ 19	Rekursberechtigung.....	6
§ 20	Frist, Form und Kostenvorschuss.....	7
§ 21	Besondere Bestimmungen.....	7
Kapitel VI:	Verbandsgericht.....	7
	<i>A. Zuständigkeit.....</i>	<i>7</i>
§ 22	Zuständigkeit des Verbandsgerichtes	7
	<i>B. Verfahren.....</i>	<i>7</i>
§ 23	Allgemeines	7
§ 24	Einleitung.....	7
§ 25	Entscheid.....	7
§ 26	Rückzug der Beschwerde	7
Kapitel VII:	Sanktionsregister.....	8
§ 27	Führung des Registers.....	8
Kapitel VIII:	Inkrafttreten und Verbindlichkeit	8
§ 28	Inkrafttreten und Verbindlichkeit.....	8



Kapitel I: Zweck

§ 1 Zweck der Verbandsgerichtsbarkeit

Die Rechtspflege des SVPS dient der Durchsetzung des Verbandsrechtes im Interesse eines geordneten und fairen Sportbetriebes und zum Schutze des Pferdes.

Kapitel II: Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

§ 2 Organe

¹ Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

- a) die Sanktionskommission (Sako),
- b) das Verbandsgericht.

² Ihr Sitz befindet sich am Domizil des SVPS.

§ 3 Wahl der Sako und des Verbandsgerichtes

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf vier Jahre die Mitglieder der Sako und des Verbandsgerichtes sowie deren Präsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Allfällige Vakanzen sind durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu besetzen, wobei das neue Mitglied in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

² Mitglieder des Vorstandes, der Leitungsteams der Disziplinen, der Kommissionen, der vom Vorstand einberufenen, ständigen Arbeitsgruppen sowie Angestellte der Geschäftsstelle SVPS sind nicht wählbar. Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied der Sako und des Verbandsgerichtes sein.

§ 4 Zusammensetzung

¹ Die Sako und das Verbandsgericht bestehen je aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Für die Verhandlungen setzen sie sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung im Einzelfall. Im Übrigen konstituieren sich die Sako und das Verbandsgericht selbst.

² Entscheide der Sako und des Verbandsgerichtes sind nur gültig, wenn drei Mitglieder an den Beratungen teilgenommen und mindestens zwei dem Entscheid zugestimmt haben.

³ Sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt, kann ein Entscheid auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

§ 5 Protokollführung, Veröffentlichung der Entscheide und Aktenaufbewahrung

¹ Über das Verfahren ist ein summarisches Protokoll zu führen.

² Entscheide sind der Geschäftsstelle SVPS zum Versand und zur allfälligen Publikation der Sanktion im Bulletin zuzustellen. Die Sako und das Verbandsgericht erstellen für ihre Entscheide eine Verteilerliste.

³ Entscheide, die von allgemeinem Interesse und für den Pferdesport wichtig sind, können auf Anordnung des betreffenden Organes der Verbandsgerichtsbarkeit in geeigneter Form im Bulletin veröffentlicht werden.

⁴ Die Originalakten abgeschlossener Fälle sind der Geschäftsstelle SVPS zur Archivierung zu übergeben.



Kapitel III: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 6 Grundsatz

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden aufgrund der Statuten und der Reglemente des SVPS sowie weiterer für den SVPS verbindlicher Vorschriften unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze eines fairen Verfahrens, insbesondere der Wahrung des rechtlichen Gehörs und des Prinzips der Verhältnismässigkeit. Sie prüfen von sich aus, ob die Voraussetzungen für eine Sanktion erfüllt sind.

§ 7 Mitwirkungspflichten

¹ Alle den Statuten des SVPS direkt oder indirekt unterstellten Personen sind verpflichtet, die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit bei der Feststellung des Sachverhaltes zu unterstützen. Zuwiderhandlungen können gemäss [Anhang I, Ziff. 1, Abs. 2 lit. j und k](#) GR bestraft werden.

² Der Beschuldigte hat das Recht zur schriftlichen Stellungnahme. Es ist ihm schriftlich eine angemessene Frist dafür einzuräumen unter dem Hinweis, dass bei einem Verzicht auf die Stellungnahme aufgrund der vorliegenden Akten und Beweise entschieden wird.

³ Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit können weitere Personen in ein laufendes Verfahren einbeziehen, denen die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Beschuldigten zustehen. Ein Entscheid ist auch gegenüber Personen, welche auf diese Weise in das Verfahren einbezogenen wurden, rechtswirksam.

⁴ Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit räumen in Rekursfällen derjenigen Instanz, deren Entscheid angefochten wird, eine angemessene Frist zur Einreichung einer Stellungnahme ein.

⁵ Eingaben und Stellungnahmen, die ehrverletzende Äusserungen enthalten oder gegen die Anstandspflicht verstossen, können zurückgewiesen werden.

§ 8 Beweisführung und Beweiswürdigung

¹ Beweis wird nur über erhebliche und nur über bestrittene Tatsachen geführt.

² Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit würdigen die Beweise nach freier Überzeugung. Sie berücksichtigen dabei auch das Verhalten der Parteien im Verfahren.

§ 9 Verfahrenskosten und Parteientschädigungen

¹ In der Regel sind der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

² Die Verfahrenskosten betragen Fr. 150.— bis Fr. 600.—. Bei umfangreichen oder besonders komplizierten Verfahren können sie bis auf das Doppelte erhöht werden.

³ Der obsiegenden Partei sind die geleisteten Vorschüsse zurückzuerstatten. Nach Ermessen kann ihr auf Antrag eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Anwaltskosten können gemäss den für den amtlich bestellten Anwalt am Sitz des SVPS gültigen Ansätzen entschädigt werden.

§ 10 Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln

Rechtsmittel haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese kann, wenn es die Umstände erfordern, von demjenigen Organ der Verbandsgerichtsbarkeit, das über das eingelegte Rechtsmittel zu befinden hat, auf Antrag der Vorinstanz aufgehoben werden.

§ 11 Fristen, Zustellungen und Rechtskraft von Verfügungen und Entscheiden

¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist wird bei deren Berechnung nicht mitgezählt; ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, endigt sie am nächsten Werktag.

² Die im Rechtspflegereglement oder in anderen Reglementen des SVPS geregelten Fristen sind nicht erstreckbar, die von den Organen des SVPS angesetzten Fristen können auf begründetes Gesuch hin einmal erstreckt werden.

³ Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangt oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.

⁴ Aufforderungen zu Eingaben oder Stellungnahmen sowie Entscheide werden den betreffenden Personen mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Die Zustellung wird wenn nötig wiederholt. Aufforderungen zu Eingaben oder Stellungnahmen sowie Entscheide, die auch bei der zweiten



Zustellung nicht abgeholt werden, gelten als am letzten Tag der Abholfrist rechtswirksam eröffnet.

⁵ Rekursfähige Entscheide der Jury und der Geschäftsstelle SVPS sowie erstinstanzliche Entscheide der Sako werden mit unbenutztem Ablauf der Rekurs- beziehungsweise Beschwerdefrist rechtskräftig. Der Rückzug eines Rechtsmittels bewirkt die sofortige Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.

⁶ Rekursentscheide der Sako und Entscheide des Verbandsgerichtes werden mit unbenutztem Ablauf der Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage nach Art. 75 ZGB, dem ausdrücklichen Verzicht auf die Erhebung dieser Klage oder mit deren rechtskräftigen Erledigung, im letzten Falle nach Massgabe des richterlichen Urteils oder Abschreibungsbeschlusses, rechtskräftig.

Kapitel IV: Disqualifikationen durch die Geschäftsstelle SVPS

§ 12 Disqualifikationen

¹ Stellt die Geschäftsstelle SVPS auf Grund der gemeldeten Klassierungen fest, dass ein Konkurrent oder ein Pferd trotz fehlender Startberechtigung (z.B. Start ohne gültige Lizenz, Nichtbeachtung der Vorschriften betreffend der Gewinnpunkte, Nichtbezahlen geschuldeter Gebühren, Startsperrn usw.), an einer Prüfung teilgenommen hat, so nimmt sie stellvertretend für die Sako die Disqualifikation vor. Der Entscheid ist vom Generalsekretär SVPS oder von dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

² Dem betreffenden Eigentümer oder Konkurrenten ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheid ist unter Angabe des Grundes und mit einem Hinweis auf die Rekursmöglichkeit an die Sako gemäss § 18 ff. mitzuteilen.

³ Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Verstoss der Sako zu melden. Diese prüft, ob eine zusätzliche Massnahme auszusprechen ist.

Kapitel V: Sanktionskommission

A. Zuständigkeit

§ 13 Zuständigkeit der Sako

Die Sako:

- a) verhängt bei Verstössen gegen Art. 1., Anhang I, GR (Ausgabe 2007) Massnahmen gemäss Art. 3., Anhang I, GR (Ausgabe 2007), soweit nicht andere Organe zuständig sind;
- b) entscheidet über Rekurse.

B. Verfahren

§ 14 Anzeige

¹ Anzeigeberechtigt ist jede Person, die den Statuten des SVPS unterstellt ist.

² Zur Anzeige verpflichtet sind die Mitglieder des Vorstandes und der Leitungsteams der Disziplinen, der Generalsekretär sowie anlässlich einer Veranstaltung die Offiziellen des SVPS dieser Veranstaltung, wenn sie einen Verstoss wahrnehmen oder von einem Verstoss Kenntnis erhalten.

³ Die Anzeige ist bei der Geschäftsstelle SVPS einzureichen; sie hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Der Sachverhalt ist möglichst genau darzulegen, und allfällige Beweismittel wie Zeugen, Dokumente usw., sind zu benennen. Die Geschäftsstelle SVPS leitet die Anzeige unverzüglich an den Präsidenten der Sako weiter.

⁴ Wenn der Verstoss anlässlich einer in der Schweiz durchgeführten Veranstaltung begangen wurde, so ist die Anzeige bis spätestens nach Ablauf von einem Monat, gerechnet vom Tag der Begehung an, in allen übrigen Fällen bis spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Bekannt werden des Verstosses bzw. bis spätestens nach Ablauf von zwei Jahre nach der Begehung, einzureichen.



§ 15 Untersuchung

¹ Erhält die Sako durch eine Anzeige oder bei schwerwiegenden Fällen auf anderem Weg von einem Verstoss Kenntnis, so leitet sie eine Untersuchung ein.

² Die Untersuchung wird von einem Instruktionsrichter geleitet. Dieser wird vom Präsidenten der Sako bestimmt. Er muss nicht Mitglied der Sako sein.

³ Liegen genügend objektive Anhaltspunkte für einen Verstoss vor, wird dem Beschuldigten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt, dass ein Verfahren gegen ihn eröffnet wurde und welche Verstösse ihm zur Last gelegt werden. Gleichzeitig ist ihm eine angemessene Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme und zur Nennung von Beweismitteln unter dem Hinweis auf die Säumnisfolgen gemäss § 7 Abs. 2 einzuräumen.

⁴ Die Sako kann von sich aus alle ihr für die Abklärung des Sachverhaltes notwendig erscheinenden Massnahmen anordnen. Sie fordert in der Regel schriftliche Stellungnahmen ein. Sie kann aber auch, wenn es für die Sachverhaltsabklärung notwendig ist, den Beschuldigten, Zeugen und Sachverständige vorladen.

⁵ Erachtet der Instruktionsrichter die Untersuchung als vollständig, eröffnet er dem Beschuldigten und weiteren vom Entscheid direkt betroffenen Personen eine angemessene Frist zur Akteneinsicht und zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren oder zur Ergänzung der Stellungnahme. Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet der Instruktionsrichter, ob denselben entsprochen wird. Wird die Untersuchung ergänzt, ist erneut Gelegenheit zur Akteneinsicht und allfälligen Ergänzung der Stellungnahme zu gewähren.

§ 16 Entscheid

Der Entscheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und vom Präsidenten der Sako oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

C. Rechtsmittel

§ 17 Beschwerde an das Verbandsgericht

¹ Gegen erstinstanzliche Entscheide können die am Verfahren beteiligten Personen beim Verbandsgericht innert 20 Tagen Beschwerde einlegen.

² Die Beschwerde ist zu begründen.

³ Die Beschwerde ist in vier Exemplaren bei der Geschäftsstelle SVPS zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss von Fr. 300.-- auf das Postcheckkonto des SVPS zu überweisen. Die Einzahlungsquittung ist beizulegen.

D. Rekurse gegen Entscheide der Jury und der Geschäftsstelle SVPS

§ 18 Rekursmöglichkeit

¹ Entscheide der Jury betreffend technische Proteste sind endgültig.

² Gegen andere Protestentscheide der Jury und Verwarnungen durch die Jury sowie gegen einen Disqualifikationsentscheid der Geschäftsstelle SVPS gemäss § 12 kann Rekurs bei der Sako erhoben werden.

§ 19 Rekursberechtigung

¹ Gegen einen Protestentscheid der Jury kann Rekurs einreichen:

- a) im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung, derjenige, der den Protest eingereicht hat;
- b) im Falle der Gutheissung, derjenige Eigentümer oder Konkurrent, gegen den sich der Protest gerichtet hat.

² Gegen eine Verwarnung durch die Jury kann ausschliesslich die verwarnte Person Rekurs einreichen.

³ Gegen einen Disqualifikationsentscheid der Geschäftsstelle SVPS kann Rekurs einreichen, wer als Eigentümer oder Konkurrent direkt betroffen ist.



§ 20 Frist, Form und Kostenvorschuss

Rekurse sind schriftlich in vier Exemplaren unter genauer Darstellung des Sachverhaltes, Bezeichnung der Beweismittel und Angabe des Begehrens innert 20 Tagen nach Empfang des angefochtenen Entscheides bei der Geschäftsstelle SVPS zuhanden der Sako einzureichen. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss von Fr. 300.— auf das Postscheckkonto des SVPS zu überweisen. Die Einzahlungsquittung ist dem Rekursbegehren beizulegen.

§ 21 Besondere Bestimmungen

¹ Die Sako entscheidet in der Regel anhand des Rekursbegehrens und der Unterlagen der Vorinstanz. Sie kann, soweit dies erforderlich ist, weitere Beweise erheben.

² Entscheide der Sako über Rekurse sind endgültig. Vorbehalten bleiben die Anfechtungsmöglichkeiten gemäss Zivilrecht.

Kapitel VI: Verbandsgericht

A. Zuständigkeit

§ 22 Zuständigkeit des Verbandsgerichtes

Das Verbandsgericht entscheidet:

- a) als Schiedsinstanz bei Streitigkeiten über die Anwendung der Rechtssätze des SVPS zwischen Parteien, die der Verbandsgerichtsbarkeit unterstehen;
- b) als Beschwerdeinstanz über erstinstanzliche Entscheide der Sako und über die Absetzung von Offiziellen.

B. Verfahren

§ 23 Allgemeines

Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt, wird das Verfahren vom Verbandsgericht bestimmt.

§ 24 Einleitung

¹ Schiedsbegehren und Beschwerden sind der Geschäftsstelle SVPS schriftlich in vier Exemplaren unter Angabe der Anträge, genauer Darlegung des Sachverhaltes und Nennung der Beweismittel zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen.

² Die Geschäftsstelle SVPS leitet die Schiedsbegehren und Beschwerden an den Präsidenten des Verbandsgerichtes weiter. Dieser erteilt einer Gruppe von insgesamt drei Richtern den Auftrag zur Erledigung des Falles und bestimmt den die Verhandlung führenden Richter. Prozessleitende Anordnungen können von dem die Verhandlung führenden Richter allein verfügt werden.

§ 25 Entscheid

¹ Das Verbandsgericht entscheidet über Beschwerden in der Regel aufgrund der Akten, die der Vorinstanz bei ihrem Entscheid zur Verfügung standen. Es kann, soweit dies erforderlich ist, weitere Beweise erheben oder einen Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen. Ein Anspruch des Beschwerdeführers hierauf besteht nicht. Erhebt das Gericht weitere Beweise, ist den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren (§ 15 Abs. 5 RPR).

² Das Verbandsgericht ist bei seinem Entscheid nicht an die Begehren des Beschwerdeführers gebunden. Es kann den Entscheid der Vorinstanz auch zu Ungunsten des Beschwerdeführers abändern. In diesem Fall ist dem Beschwerdeführer vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ Entscheide des Verbandsgerichtes sind endgültig. Vorbehalten bleiben die Anfechtungsmöglichkeiten gemäss Zivilrecht.

§ 26 Rückzug der Beschwerde

Eine Beschwerde kann, bis das Verbandsgericht entschieden hat, jederzeit zurückgezogen werden. In Falle eines Rückzuges entscheidet das Verbandsgericht über die Kostenfolgen.



Kapitel VII: Sanktionsregister

§ 27 Führung des Registers

Bei der Geschäftsstelle SVPS wird ein Register der Sanktionen geführt. Inhalt, Löschungsvorschriften und Zugang sind in einem speziellen Reglement geregelt.

Kapitel VIII: Inkrafttreten und Verbindlichkeit

§ 28 Inkrafttreten und Verbindlichkeit

Die vorliegende Ausgabe des Rechtspflegereglementes wurde vom Vorstand des SVPS am 15. Februar 2012 genehmigt und tritt am mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Ausgaben. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutsche Fassung massgebend.